

Hinweise zur Übersetzung fremdsprachiger Urkunden und Bescheinigungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausländischer Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf im Land Mecklenburg-Vorpommern

Alle fremdsprachigen Urkunden, Bescheinigungen und andere Unterlagen sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.

1. Übersetzungen sind möglich

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen)

2. Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument
 - oder
 - von einer amtlich beglaubigten Kopie einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde
- vorzunehmen.

3. Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorlag
- und
- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Die Übersetzung und das zugrunde liegende fremdsprachige Dokument (Original bzw. hiervon vom Übersetzer gefertigte Kopie oder amtlich beglaubigte Kopie) sind nachweislich durch den Übersetzer fest miteinander zu verbinden.